

# **Richtlinie**

zur Durchführung von Maßnahmen der Förderung

„Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken“  
(Regionalbudget) im Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Änderung

## **Präambel**

Der Landkreis gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) zu § 44 der Landeshaushaltsverordnung (LHO), der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesagentur für Arbeit sowie des Amtes für Arbeitsmarkt und im Rahmen des Operationellen Programms des Landes Brandenburg 2007 bis 2013, Zuwendungen unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach dem Konzept „Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **1 Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist es, durch ergänzende Förderung des Landkreises aus Mitteln des Regionalbudgets (RB) zusätzlich Arbeitsplätze zu schaffen, zur Entlastung der Arbeitsmarktsituation beizutragen und damit die nachhaltige Regionalentwicklung im Landkreis zu unterstützen. Zudem sollen diese zusätzlichen Maßnahmen einen Beitrag leisten:

1. zur Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern
2. zur Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern
3. zur Anregung von Akteurskooperation und Netzwerkbildung vor Ort

## **2 Zielgruppen**

Folgende Zielgruppen sollen mit Mitteln des RB gefördert werden:

- langzeitarbeitslose Frauen und Männer
- jugendliche Arbeitslose
- Arbeitslose ab 50 Jahre (Ü 50)
- Nichtleistungsempfänger/innen (NLE)
- Berufsrückkehrer/innen

## **3 Gegenstand der Förderung**

Durch die Förderung soll die Regionalentwicklung nachhaltig gestärkt werden. Dabei leiten sich die Förderschwerpunkte aus den fachspezifischen kreislichen Konzeptionen ab. Insbesondere sollen günstige Entwicklungsbedingungen für die von Arbeitslosigkeit Betroffenen Jugendlichen, jungen Ehen und Familien geschaffen und die Attraktivität des Standortes Landkreis Ostprignitz-Ruppin verbessert werden, insbesondere in dem regionalen Wachstumskern Neuruppin, der Kleeblattregion und dem Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse.

### **3.1 Verbesserung des Zugangs zu Beschäftigung von arbeitslosen Frauen und Männern**

Im Mittelpunkt stehen die Verbesserung der Vermittlungschancen von arbeitslosen Frauen und Männern durch Aktivierung und Qualifizierung. Dabei sollen u. a. individuelle Qualifizierungs- und Bildungsangebote sowie der direkte Einsatz in der regionalen Wirtschaft und in Modellprojekten gefördert werden.

### **3.2 Verbesserung der sozialen Eingliederung von arbeitslosen Frauen und Männern**

Durch die Förderung von „Freiwilligenarbeit“, „Lokalen Initiativen“ und Existensgründungen soll die soziale Integration von arbeitslosen Frauen und Männern gestärkt werden.

### **3.3 Anregungen von Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort**

Mit Mitteln des Regionalbudgets können für die Regionalentwicklung bedeutsame Netzwerke z.B. „Schule / Wirtschaft“, „Fachkräftesicherung“, „Freiwilligenarbeit“, „Gesunde Kinder“ usw. gefördert werden.

## **4 Zuwendungsempfänger**

Juristische und natürliche Personen

## **5 Zuwendungsvoraussetzungen**

**5.1** Die Zuwendungsvoraussetzungen richten sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO.

**5.2** Das Gender-Mainstreaming-Prinzip ist bei der Planung der Maßnahmen zu berücksichtigen.

**5.3** Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für denselben Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

**5.4** Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

**5.5** Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) - sowie nach der „Gemeinsamen Richtlinie des MASGF, des MBSJ, des MLUV, des MIR und des MWFK“ erfolgt.

**5.6** Teilnehmer von Maßnahmen bzw. Vorhaben, die mit Mitteln des RB gefördert werden, müssen ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Ostprignitz-Ruppin haben.

## **6 Einsatz des RB**

Grundlage für den Einsatz des RB zur Umsetzung von Maßnahmen und Vorhaben nach Pkt. 3 können sowohl eigene innovative Ideen als auch Instrumente (Pkt. 6.1 bis 6.11) bilden.

Die Mindestzahl der Teilnehmer je Maßnahme bzw. Vorhaben sollte i.d.R. 5 Personen nicht unterschreiten.

*Die wöchentliche Arbeitszeit sollte i.d.R. 35 Stunden betragen. Abweichungen sind auf der Grundlage von anders lautenden tariflichen Bestimmungen zulässig. Die Vergütung hat ortsüblich bzw. nach Tarif zu erfolgen.*

*Bei allen Maßnahmen bzw. Vorhaben sollte i.d.R. nach Abschluss der Förderung für mindestens 1/3 der Teilnehmerzahl ein Übergang in sozialversicherungspflichtige Be-*

*schäftigung für mindestens 6 Monate abgesichert werden. Das trifft nicht zu für die Punkte 6.8 und 6.10.*

## **6.1 Personal- und Sachkostenzuschüsse für strukturelevante Maßnahmen und Vorhaben in den Wachstumsregionen**

Über das RB können Personal- und Sachkostenzuschüsse für Zielgruppenangehörige nach Pkt.2, die in strukturelevanten Maßnahmen bzw. Vorhaben im regionalen Wachstumskern Neuruppin, der Kleeblattregion und dem Wachstumskern Autobahndreieck Wittstock/Dosse zum Einsatz kommen, bereitgestellt werden:

- Höhe des Zuschusses: max. 1.400 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U25: mind. 20%
- Anteil Ü50: mind. 20%
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

## **6.2 Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben**

Über das RB werden Sachkostenzuschüsse für regional bedeutsame Vorhaben bereitgestellt:

- Höhe des Zuschusses: max. 300 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Anteil U 25: mind. 20%
- Anteil Ü 50: mind. 20 %

## **6.3 Bereitstellung von Zuschüssen für die Integration von Zielgruppenangehörigen**

Unternehmen bzw. Institutionen, die im Zusammenhang mit der Fachkräftesicherung Zielgruppenangehörige nach Pkt. 2 unbefristet einstellen, erhalten über das RB Zuschüsse, zusätzlich zu möglichen Eingliederungszuschüssen des Amtes für Arbeitsmarkt bzw. der Agentur für Arbeit:

- Bereiche:
  - Industrie und Handwerk (Schwerpunktbranchen: Holz, Kunststoff und Metall)
  - Tourismusunternehmen
  - sozialer Bereich (u. a. Pflegebereich, Schulen, Kinder- und Jugendbetreuung)
- Höhe des Zuschusses:
  - für ALG I / II-Empfänger: max. 1.000 € Sachkosten für die Arbeitsplatzausgestaltung bei einer Beschäftigungszeit von mindestens 12 Monaten
  - für NLE: max. 500 € je AN und Monat Personal- und Sachkosten für max. 12 Monate bei einer Nachbeschäftigungszeit von mindestens 6 Monaten
- Vollzeitbeschäftigung, Bezahlung nach Tarif bzw. ortsüblich
- Zeitraum: max. 12 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

## **6.4 Bereitstellung von Zuschüssen für die Einstellung von benachteiligten Jugendlichen**

- Höhe des Zuschusses: max. 4.500 € je AN
- Zahlung von Zuschüssen für Personal- und Sachkosten zur Schaffung von Einsatzvoraussetzungen
- Mindestbeschäftigungszeit: 18 Monate
- Zielgruppe: Jugendliche mit außerbetrieblichem Berufsabschluss oder ungünstigen Startchancen
- Frauenanteil: mind. 50%
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

*Bemerkung: Bei diesem Förderinstrument ist die direkte Antragstellung ohne vorherige Einreichung eines Vorschlages möglich. Ein formloser Antrag ist zunächst bei der Projektgruppe Regionalbudget einzureichen.*

#### **6.5 Bereitstellung von Zuschüssen für den Bereich Kultur – Tourismus – Gesundheit – Soziales**

Über das RB können herausragende touristische und kulturelle Einrichtungen sowie Einrichtungen im Bereich Gesundheit und Soziales gefördert werden.

- befristete Projektförderung
- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen und Männer, Ü 50 sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 1.100 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

#### **6.6 Zahlung von Zuschüssen für die Aufgabenerweiterung bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen für Dienstleistungen zur Jobsuche**

Bei vorhandenen regionalen Anlaufstellen sollten zur Jobsuche und Absicherung von notwendigen Dienstleistungen für Arbeitslose die Aufgaben diesbezüglich erweitert werden.

- Personal- und Sachkostenzuschuss für jeweils eine Einrichtung in Neuruppin, Wittstock und Kyritz (1 Person je Einrichtung)
- Höhe des Zuschusses: max. 1.500 € je AN und Monat
- Förderzeitraum: max. 12 Monate
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

#### **6.7 Bereitstellung von Zuschüssen für die Förderung von Zusatzqualifizierung und Mobilität als Modellprojekte für Schwerpunktbranchen (z.B. Schweißer Ausbildung, Führerschein, „modulare Fachwerkstatt“)**

- Höhe des Zuschusses: max. 1.000 € je AN aus RB
- Einmalzuschuss (Drittelfinanzierung: Arbeitgeber; AN und RB)
- Bedingung: Arbeitsvertrag bzw. Einstellung
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Bedingung: sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

#### **6.8 Bereitstellung von Zuschüssen für die Finanzierung der zertifizierten Qualifizierung von Teilnehmern mit Mehraufwandsentschädigung**

- Höhe des Zuschusses: max. 100 € je AN und Monat
- Zeitraum: max. 6 Monate
- Frauenanteil: mind. 50%
- U 25: mind. 20%
- Ü 50: mind. 20 %
- Ziele: 1. Basisqualifizierungen mit Zertifikat  
2. Zusatzqualifizierungen

#### **6.9 Bereitstellung von Zuschüssen für ausgewählte Modellprojekte**

- Höhe des Zuschusses: max. 500 € je TN und Monat
- ergänzende Projektförderung für entsprechende Dienstleister
- Zielgruppe: arbeitslose, benachteiligte Jugendliche im Alter von 18 bis 27 Jahren
- Ziel: Qualifizierung der Jugendlichen für eine Berufsausbildung oder Übergang in eine sv-pflichtige Beschäftigung
- Zeitraum: max. 12 Monate

#### **6.10 Bereitstellung von Zuschüssen für „Freiwilligenarbeit“**

Über das RB werden finanzielle Mittel als Aufwandsentschädigung für die „Freiwilligenarbeit“ in den Kommunen und Vereinen bereitgestellt.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, Nichtleistungsemp-

- fänger/innen, Berufsrückkehrer/innen sowie Ältere (50+)
- Höhe des Zuschusses: max. 100 € pro TN und Monat + max. 15 € pro TN und Monat als Aufwandsentschädigung für Träger
- Zeitraum: max. 12 Monate
- wöchentliche Arbeitszeit: 12 bis 15 Stunden
- Ziel: Verbleib im Ehrenamt: mind. 1/3 der Teilnehmer

#### 6.11 Bereitstellung von Zuschüssen für „Lokale Initiativen“

Über das RB können beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben sowie die Gründung und Professionalisierung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder andere kooperative Zusammenschlüsse gefördert werden.

- Zielgruppe: überwiegend langzeitarbeitslose Frauen u. Männer, U 25, Ü 50, Berufsrückkehrer/innen sowie Nichtleistungsempfänger/innen
- Höhe des Zuschusses: max. 5.000 € für Personal- und Sachkosten je Projekt
- Projektförderung für Vereine, Verbände, Netzwerke und kooperative Zusammenschlüsse
- Mindestbeschäftigungszeit: 12 Monate
- Ziel: Vorbereitung eines sv-pflichtigen Arbeitsverhältnisses (mit Arbeitslosen-, Kranken- und Rentenversicherung)

## 7 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

7.1 **Zuwendungsart:** Projektförderung

7.2 **Finanzierungsart:** Fehlbedarfsfinanzierung

7.3 **Form der Zuwendung:** Zuschuss / Zuweisung

7.4 **Förderhöhe:**

Eine Vollfinanzierung von Maßnahmen bzw. Projekten mit Mitteln des RB ist nicht möglich. Die Förderhöhe richtet sich grundsätzlich nach dem innovativen Gehalt sowie dem einzusetzenden Instrument bzw. Vorhaben (siehe Pkt. 6) im Zusammenhang mit dem betreffenden Fördergegenstand (siehe Pkt. 3), **aber max. 70.000 € je Projekt**. Eine Förderung unterhalb der Bagatellgrenze von 900 € ist ausgeschlossen.

## 8 Antrags- und Bewilligungsverfahren

Die Beantragung und Ausreichung der Fördermittel erfolgt nach einem mehrstufigen Verfahren:

1. Interessenbekundung und Wettbewerb
  - 1.1. Einreichung von Maßnahmevorschlägen und Projektideen durch natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts auf der Grundlage der Punkte 3 und 6 der Richtlinie im Rahmen der Erstellung des kreislichen Strukturförderprogramms für das Planjahr in der Regel am Ende des Vorjahres, einschließlich der Darstellung von direkten oder indirekten Kofinanzierungsmöglichkeiten, z. B. durch Maßnahmen, die durch das Amt für Arbeitsmarkt oder durch die Agentur für Arbeit gefördert werden sollen und in einem direkten oder in einem zeitlichen, räumlichen und inhaltlichen Zusammenhang mit den Maßnahmevorschlägen bzw. den Projektideen gesehen werden können.  
(Mindestangaben zur Projektidee bzw. zum Maßnahmevorschlag siehe Anlage „Merkblatt“)
  - 1.2 Sichtung und Bewertung der Maßnahmevorschläge und Projektideen sowie Auswahl der zu fördernden Maßnahmen und Projekte durch die „Steuerungsgruppe Regionalbudget“
2. Aufforderung an die ausgewählten Antragsteller zur Einreichung der konkreten Anträge

3. Einreichung des Antrages (online) durch den Antragsteller an den Landkreis OPR
4. Abgabe eines Votums zum betreffenden Antrag durch den Landkreis OPR
5. Bewilligung durch den Landkreis OPR
6. Zuweisung der Teilnehmer an den Projekten bzw. Maßnahmen durch das Amt für Arbeitsmarkt bzw. die Agentur für Arbeit
7. Auszahlung der Mittel durch den Landkreis OPR nach Mittelanforderung des Antragstellers
8. Prüfung der Verwendungsnachweise

Bei missbräuchlicher Inanspruchnahme der bewilligten Mittel findet das brandenburgische Gesetz gegen Missbrauch von Subventionen Anwendung.

## **9. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **9.1 Prüfungs- und Kontrollrechte**

Neben der Bewilligungsbehörde und deren Prüfeinrichtungen hat der Zuwendungsempfänger folgenden Institutionen umfassende Prüfrechte einzuräumen:

- Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin
- LASA Brandenburg GmbH
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF) und von diesem beauftragte Einrichtungen
- Landesrechnungshof des Landes Brandenburg
- Europäische Kommission und deren Prüfeinrichtungen

Gepprüft wird die zweckentsprechende sowie wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Zuwendungen.

### **9.2 Vorzeitiges Ausscheiden eines Arbeitnehmers**

Scheidet ein Arbeitnehmer vor Ablauf des Förderzeitraumes aus der Maßnahme aus, so hat der Träger den Zuwendungsgeber umgehend zu informieren. Sein Anspruch auf einen Zuschuss besteht ausschließlich für den tatsächlich geleisteten Beschäftigungszeitraum.

### **9.3 Vorzeitiges Auflösen der Maßnahmen / des Arbeitsverhältnisses durch den Zuwendungsempfänger**

Erfolgt eine vorzeitige Auflösung einer Maßnahme / eines Arbeitsverhältnisses aus Gründen, welche beim Zuwendungsempfänger liegen, ist die in Anspruch genommene Förder-summe vom Zuwendungsempfänger an den Fördermittelgeber zu erstatten.

### **9.4 Weitere Gründe zur Erstattung der Zuwendung**

Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsverfahrensrechts gem. §§ 44, 48, 49 VwVfGBbg. nichtig ist, zurückgenommen oder widerrufen wird.

### **9.5 Beachtung der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO**

Im Übrigen gelten für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. In den Zuwendungsbescheiden ist die Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-G) bzw. der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen (ANBest-P) für verbindlich zu erklären.

## **9.6 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft, vorbehaltlich der Bewilligung des Regionalbudgets durch das Land Brandenburg aus Mitteln des ESF.

Maßnahmevorschläge und Projektideen (Stufe 1) können bereits Mitte des Jahres 2008 eingereicht werden.

Anlage

### **MERKBLATT**

Projektideen bzw. Maßnahmevorschläge zum Regionalbudget  
- Mindestangaben -

1. Inhaltliche Darstellung (einschließlich Aussagen zur regionalen Verankerung und Akteurskooperation)
2. Maßnahmezeitraum
3. Anzahl der Teilnehmer gesamt, davon:
  - Langzeitarbeitslose Frauen und Männer
  - Jugendliche Arbeitslose
  - Arbeitslose ab 50 (Ü50)
  - Nichtleistungsempfänger/innen
  - Berufsrückkehrer/innen
  - Frauen insgesamt
4. Grobkosten und Finanzierungsplan, wenn erforderlich unterteilt nach Jahresscheiben (Gesamtkosten, davon Mittel aus Regionalbudget)
5. Darstellung der Beschäftigungsfähigkeit
  - zeitweise Beschäftigung
  - Nachbeschäftigung, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung, mindestens 1/3 der Teilnehmer und für mind. 6 Monate
  - unbefristete Weiterbeschäftigung
6. Aussagen zur Nachhaltigkeit der Projektidee bzw. des Maßnahmevorschlages
7. wöchentliche Arbeitszeit
8. Höhe des Arbeitgeberanteiles  
Hinweis: Über ESF sind **nur Pflicht- und notwendige Haftpflichtversicherungen** förderfähig.
9. Antragstellung bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin **vor Maßnahmebeginn**, wenn erforderlich (Zeitraum zwischen Antragstellung und Maßnahmebeginn weniger als 3 Wochen), Einreichung eines formlosen Antrages zum vorzeitigen Maßnahmebeginn
10. Vor Maßnahmebeginn Übergabe der Teilnehmerzusammenstellung (Name, Vorname, Geburtsdatum) per e-mail ([regionalbudget@o-p-r.de](mailto:regionalbudget@o-p-r.de)) an die Projektgruppe Regionalbudget  
(beachte: Zielgruppenangehörigkeit lt. RB-Richtlinie)
11. Sachausgaben können ab 01.01.2008 nur bis zu einer Höhe von 150,00 € Netto als zuschussfähig im Sinne des ESF anerkannt werden. Der Kauf von Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen ist grundsätzlich nicht mehr möglich (Ausnahmen: Reparaturen bzw. Instandhaltungen)